

# Studenten

---

Studenten, die neben ihrem Studium eine Beschäftigung ausüben, um sich Mittel für das Studium und den Lebensunterhalt zu verdienen, sind Arbeitnehmer mit steuerpflichtigem Arbeitslohn. **In der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung sind die Studierenden in den meisten Fällen versicherungsfrei. In der Rentenversicherung bleibt die Nebentätigkeit eines Studenten nur versicherungsfrei, wenn es sich um eine zeitlich oder entgeltlich geringfügige Beschäftigung handelt.**

## 1. Allgemeines

Die Regelungen für geringfügig entlohnte (Dauer)Beschäftigungsverhältnisse gelten auch für Studenten. Das bedeutet, dass der Arbeitgeber für einen Studenten, der einen sog. 400-Euro-Job ausübt, einen pauschalen Arbeitgeberbeitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 15 % und einen pauschalen Arbeitgeberbeitrag zur Krankenversicherung in Höhe von 13 % zahlen muss. Der pauschale Beitrag zur Krankenversicherung in Höhe von 13 % entfällt nur dann, wenn der Student nicht in einer gesetzlichen Krankenversicherung (mit)versichert ist.

Wird ein Student im Rahmen der sog. 20-Stunden-Grenze gegen ein Arbeitsentgelt von **mehr als 400 €** monatlich beschäftigt, **so ist der Student in der Kranken-, Pflege- und, Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei wohingegen in der Rentenversicherung die Versicherungspflicht eintritt, das heißt, Arbeitgeber und Arbeitnehmer tragen den Beitrag zur Rentenversicherung grundsätzlich je zur Hälfte.** Gleiches gilt, wenn der Student mehrere 400-Euro-Jobs nebeneinander ausübt und deshalb die 400-Euro-Grenze überschreitet. Die Regelungen für die Beitragsaufteilung in der Gleitzzone gelten auch für die rentenversicherungspflichtigen Studenten. (400,01 EUR – 800 EUR).

## 2. Lohnsteuerliche Behandlung

**Studenten, die neben ihrem Studium arbeiten (sog. Werkstudenten), sind Arbeitnehmer.** Sie unterliegen mit ihrem Arbeitslohn dem Lohnsteuerabzug nach den allgemeinen Vorschriften. **Die Studenten müssen deshalb** - wie alle anderen Arbeitnehmer auch - ihrem Arbeitgeber **zu Beginn der Beschäftigung eine Lohnsteuerkarte vorlegen.** Eine Beschäftigung ohne Vorlage der Lohnsteuerkarte ist nur dann möglich, wenn es sich um eine Aushilfs- oder Teilzeitbeschäftigung handelt, für die eine **Pauschalierung** der Lohnsteuer mit 2 %, 5 %, 20 % oder 25 % in Betracht kommt (vgl. das Stichwort "Pauschalierung der Lohnsteuer bei Aushilfskräften und Teilzeitbeschäftigten").

Die Vorlage einer Lohnsteuerkarte mit der **Steuerklasse I** ist bei der Beschäftigung von Studenten allerdings die Regel, und zwar aus folgenden Gründen:

Wird eine Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse I vorgelegt, so bleibt 2010 ein **Monatslohn** in Höhe von **889 €<sup>[1]</sup> steuerfrei.**

### **3. Sozialversicherungsrechtliche Behandlung von Studenten in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung**

Vom Grundsatz, dass Beschäftigungen gegen Entgelt der Sozialversicherungspflicht unterliegen, werden Studenten unter bestimmten Voraussetzungen ausgenommen. Hierbei bestehen in den einzelnen Versicherungszweigen teilweise unterschiedliche Regelungen, und zwar für die Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung einerseits und die Rentenversicherung andererseits. Die Rentenversicherungspflicht von Studenten ist unter der nachfolgenden Nr. 5 erläutert. **Für die Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung gilt Folgendes:**

#### **a) Personenkreis**

Grundsätzliche Voraussetzung für die Versicherungsfreiheit ist zunächst die Zugehörigkeit zum Personenkreis der Studenten. Die Rechtsprechung hat hierfür den Begriff des sog. **"ordentlichen Studierenden"** geprägt. **Hierunter fallen diejenigen Studenten, die an einer Hochschule oder einer der fachlichen Ausbildung dienenden Schule immatrikuliert sind und deren Zeit und Arbeitskraft überwiegend durch das Studium in Anspruch genommen wird. Die Zugehörigkeit zu diesem Personenkreis endet nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes mit dem im jeweiligen Studiengang erstmöglichen Abschluss. Dies ist z. B. das Staatsexamen, der Magister oder das Diplom. Dauert die Einschreibung dennoch darüber hinaus an, bewirkt dies jedoch nicht mehr die Zugehörigkeit zu den ordentlichen Studierenden im sozialversicherungsrechtlichen Sinne.**

Auch für Studenten, die nur noch eingeschrieben sind, um im Anschluss an das abgeschlossene Studium zu promovieren (sog. Promotionsstudium), können die Versicherungsfreiheitsregelungen für Studenten **nicht mehr in Anspruch nehmen**. Bei Studenten mit einer ungewöhnlich langen Studiendauer (sog. Langzeitstudenten) gehen die Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger nur bis zu einer Studienzeit von bis zu 25 Fachsemestern davon aus, dass das Studium im Vordergrund steht und damit die Zugehörigkeit zum Personenkreis gewährleistet ist. Versicherungsfreiheit kommt danach (ab dem 26. Fachsemester) grundsätzlich nicht mehr in Frage.

#### **b) Hochschule**

Wie oben bereits erwähnt führt u. a. nur die Immatrikulation an einer Hochschule oder der fachlichen Ausbildung dienenden Schule zur Versicherungsfreiheit in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Zu den Hochschulen zählen z. B. Universitäten, Fachhochschulen und Technische Hochschulen.

Die Zugehörigkeit zum Personenkreis sowie das Studium an einer entsprechenden Hochschule ist vom Studenten beim Arbeitgeber durch die Vorlage einer Immatrikulationsbescheinigung nachzuweisen, die zu den Entgeltunterlagen zu nehmen ist.

#### **c) Versicherungsrechtliche Beurteilung**

Der Wortlaut des Gesetzes geht in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung dahingehend, dass Personen, die während der Dauer ihres Studiums gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind, generell versicherungsfrei sind (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V, § 27 Abs. 4 Nr. 2 SGB

III). Das Bundessozialgericht hat diese generelle Versicherungsfreiheit in ständiger Rechtsprechung allerdings eingeschränkt und festgestellt, dass Versicherungsfreiheit nur dann besteht, wenn das Studium die überwiegende Zeit und Arbeitskraft des Studenten in Anspruch nimmt.

#### **d) 20-Stunden-Grenze**

**Das Bundessozialgericht hat in seiner Rechtsprechung die sog. 20-Stunden-Grenze festgelegt.** In mehreren Urteilen wurde festgestellt, dass Personen, die neben ihrem Studium eine Beschäftigung von **mehr als 20 Stunden wöchentlich ausüben, ihrem Erscheinungsbild nach grundsätzlich bereits als Arbeitnehmer anzusehen sind und demzufolge der Versicherungspflicht in den oben genannten Versicherungszweigen unterliegen.** Dies bedeutet, dass Studenten, deren wöchentliche **Arbeitszeit nicht mehr als 20 Stunden beträgt, generell versicherungsfrei sind.** Die Höhe des Arbeitsentgelts ist dabei unbeachtlich.

#### **4. Besonderheiten bei Anwendung der 20-Stunden-Grenze**

Vom Grundsatz der 20-Stunden-Grenze hat das Bundessozialgericht eine Reihe von Ausnahmen zugelassen:

##### **a) Beschäftigung in den Abend- und Nachtstunden oder am Wochenende**

Wird die Beschäftigung an mehr als 20 Stunden wöchentlich ausgeübt und ist diese Überschreitung durch vornehmliche Beschäftigungszeiten in den Abend- und Nachtstunden oder am Wochenende begründet, kann in Einzelfällen Versicherungsfreiheit dennoch bestehen, wenn die Zeit und Arbeitskraft des Studenten dennoch überwiegend durch das Studium in Anspruch genommen wird. Den Nachweis hierüber hat der Student anhand geeigneter Unterlagen (z. B. Vorlesungsverzeichnis, Studienbuch o. Ä. zu erbringen).

##### **b) Überschreitung der 20-Stunden-Grenze ausschließlich während der Semesterferien**

Wird eine **Dauerbeschäftigung** mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden lediglich in der vorlesungsfreien Zeit (Semesterferien) auf mehr als 20 Stunden **ausgedehnt** und danach wieder auf 20 Stunden **zurückgefahren**, besteht auch während der Zeit der Semesterferien Versicherungsfreiheit.

##### **c) Befristete Beschäftigungen**

Versicherungsfreiheit besteht auch dann, wenn ein Student **während der Vorlesungszeit** zwar an mehr als 20 Stunden beschäftigt ist, die Beschäftigung an sich aber auf längstens 2 Monate befristet ist. Auch bei diesen Beschäftigungen ist die Höhe des Arbeitsentgelts für die Versicherungspflicht nicht von Bedeutung. Stellt sich allerdings im Laufe der Beschäftigung heraus, dass diese länger als 2 Monate dauern wird, tritt ab dem Bekanntwerden Versicherungspflicht ein.

## **d) 26-Wochen-Grenze**

**Die Versicherungsfreiheitsregelungen für Studenten sind von dem Grundsatz beherrscht, dass die überwiegende Zeit und Arbeitskraft des Studenten von seinem Studium in Anspruch genommen wird,** der Student seinem Erscheinungsbild nach also tatsächlich Student bleibt und nicht bereits zum Personenkreis der Arbeitnehmer gehört. Diese Voraussetzung ist auch zu prüfen, wenn ein Student innerhalb eines Jahres mehrere befristete Beschäftigungsverhältnisse mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mehr als 20 Stunden ausübt oder im Rahmen eines Dauerarbeitsverhältnisses mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von ansonsten bis zu 20 Stunden, in den Semesterferien mehr als 20 Stunden beschäftigt ist. Von der Zugehörigkeit zu den Arbeitnehmern ist dann auszugehen, wenn der Betreffende innerhalb eines Jahres (= nicht Kalenderjahr, sondern Zeitjahr, vom Ende der zu beurteilenden Beschäftigung zurückgerechnet) mehr als 26 Wochen (182 Kalendertage) beschäftigt war. Angerechnet werden jedoch nur solche Beschäftigungsverhältnisse, bei denen die wöchentliche Arbeitszeit mehr als 20 Stunden betragen hat. Wie die anrechenbaren Beschäftigungsverhältnisse zur Zeit der Ausübung versicherungsrechtlich beurteilt wurden, spielt keine Rolle. Ergibt die Zusammenrechnung, dass innerhalb des Jahreszeitraums Beschäftigungszeiten von mehr als 26 Wochen vorliegen, besteht für die zu beurteilende Beschäftigung von Anfang an Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung.

Die Voraussetzungen für die Versicherungsfreiheit und die Grundlagen für die versicherungsrechtliche Beurteilung sind anhand entsprechender Unterlagen und durch die Vorlage von Nachweisen zu dokumentieren und zu den Lohnunterlagen zu nehmen.

## **5. Rentenversicherungsrechtliche Beurteilung von Studenten**

Anders als in der Kranken- und Pflegeversicherung unterliegen Studenten, wenn sie eine mehr als geringfügige Beschäftigung aufnehmen, der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung. Ob die Beschäftigung während der vorlesungsfreien Zeit oder während der Semesterferien ausgeübt wird, spielt dabei keine Rolle. Die Versicherungsfreiheit wird in der Rentenversicherung ausschließlich nach den Regelungen über die versicherungsrechtliche Beurteilung von geringfügig entlohnten oder kurzfristigen Beschäftigungen beurteilt.